



**86. Landräte-Seminar
am 17./18. November 2016**

**in Bülstringen,
Landkreis Börde**



Tagesordnung

- | | | | |
|-------|--|--------|--|
| TOP 1 | Strategiediskussion zu den aktuellen Herausforderungen der Sparkassen | TOP 7 | Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes |
| TOP 2 | Bericht der Vertreter des Landkreistages aus anderen Einrichtungen | TOP 8 | Vergleichsring „Hilfen zur Erziehung“ der Landkreise in Sachsen-Anhalt |
| TOP 3 | Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | TOP 9 | Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Landkreise |
| TOP 4 | Investitionsprogramm für finanzschwache Kommunen (STARK V) | TOP 10 | Stromnetzausbau;
Positionspapier des Landkreistages Sachsen-Anhalt |
| TOP 5 | Asyl- und Integrationspolitik | TOP 11 | Verschiedenes <ul style="list-style-type: none">• Förderprogramm „Teilhabemanagement“• Breitbandausbau• Jahresterminplanung 2017 |
| TOP 6 | Unbegleitete minderjährige Ausländer | | |



TOP 1 Strategiediskussion zu den aktuellen Herausforderungen der Sparkassen

➤ Aktuelle Herausforderungen:

- Niedrigzinsphase:

Noch nie waren die Zinsen in Deutschland so niedrig wie heute. Dies bleibt nicht ohne Wirkung:

- Die Zinserträge aus den Eigenanlagen und dem Kundenkreditgeschäft sind rückläufig.
- Die Kundeneinlagen wachsen bei den Sparkassen deutlich.
- Eine Bundesbank-Umfrage prognostiziert den Sparkassen ohne Gegenmaßnahmen Schwierigkeiten beim Betriebsergebnis.

- Digitalisierung:

Die Prozessabwicklung verlagert sich von SB-Geräten oder Geschäftsstellen auf Kundenendgeräte. Erforderlich sind Überlegungen in Richtung

- integriertes Leistungsangebot (Online- und Offline-Angebote)
- digitale Sparkasse (keine Trennung von Filialgeschäft und digitalen Aktivitäten)
- Sparkassenstrategie „Menschen verstehen, Sicherheit geben, Zukunft denken“.

- Regulatorik:

Immer neue aufsichtsrechtliche Anforderungen beeinflussen das Sparkassengeschäft. Beispiele sind:

- Wohnimmobilienkreditrichtlinie
- Eigenkapitalanforderungen
- Dokumentations- und Berichtspflichten



➤ **OSV-Strategie 2020:**

- Erträge sichern bzw. Rückgang eindämmen
 - Kundenkreditgeschäft ausbauen
 - Provisionsertrag steigern
 - Eigenanlagen optimieren
- Sach- und Personalkosten optimieren
 - Sachkosten senken
 - Personalkosten senken
 - Regulatorische Anforderungen schlank umsetzen
- Kundenkontakt zukunftsfähig gestalten
 - Geschäftsstellendichte optimieren
 - Digitalisierungsoffensive
 - Kundenzufriedenheit erhöhen
- Haupthandlungsfeld:
„Prozesse optimieren und vereinheitlichen.“

➤ **Konkrete Diskussionsthemen in den Verwaltungsräten der Sparkassen sind:**

- Kontoführungsgebühren
- SB-Automaten und Filialnetz
- Verwarentgelte für Einlagen (Material: OSV-Dienstleistungspaket „Verwarentgelte“ 31.10.2016)
- Negativzins
- Ausschüttungen an den Träger
- Beteiligungen (NORD/LB, ÖSA).



TOP 3 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- Auf der Grundlage der Beratung in unserem Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 23. September 2016 sowie der zahlreichen Hinweise der Landkreise haben wir gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung genommen.
- Dem vorgelegten Gesetzentwurf haben wir dem Grunde nach zugestimmt und die konsequente Umsetzung der im Koalitionsvertrag enthaltenen Zusage zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 auf 1.628 Mio. Euro begrüßt. Gleiches gilt für die deutliche Anhebung der besonderen Ergänzungszuweisungen für die Kreisstraßenunterhaltung sowie die im Interesse der Planungssicherheit erfolgende Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres anstelle des laufenden Jahres.
- Die von den allgemeinen Grundsätzen des kommunalen Finanzausgleichs abweichende Zweckbindung der Investitionspauschale von jährlich 25 Mio. Euro für Investitionen in Sportstätten, Brandschutz und kommunale Krankenhäuser (§ 16 Abs. 2) haben wir bedauert und für den Fall, dass die Landesregierung an der Regelung festhält, die Sicherstellung folgender drei Punkte gefordert:
 - Der zweckgebundene Betrag darf nur für neue Maßnahmen eingesetzt werden.
 - Das Antragsverfahren in den drei Aufgabenbereichen sollte zuvor in der Finanzstrukturkommission abgestimmt werden. Auch sollte die Finanzstrukturkommission über den Einsatz der Mittel zeitnah informiert werden.
 - Der dem Innenministerium zufließende Betrag von jährlich 10 Mio. Euro bedarf einer konkreten Aufteilung auf die beiden Aufgabenbereiche.
- Der von der Landesregierung am 8. November 2016 beschlossene Gesetzentwurf liegt noch nicht als Landtagsdrucksache vor.
- Dem Vernehmen nach soll die geplante Vorwegentnahme aus der aufgestockten Investitionspauschale weiterhin im Gesetzentwurf enthalten sein. Die Vorwegentnahme soll in 2017 zunächst 20 Mio. Euro betragen (- 5 Mio. Euro) und in 2018 dann wie vorgesehen 25 Mio. Euro.
- Das Vorhaben, die Verbandsgemeinden künftig zum Adressat der Investitionspauschale zu machen, soll nicht weiter verfolgt werden.



TOP 4 Investitionsprogramm für finanzschwache Kommunen (STARK V)

- Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG).
- Mit dem vom Land übernommenen Mitfinanzierungsanteil von 10 % steht ein Gesamtbetrag für die Landkreise von rd. 16,6 Mio. Euro und für die kreisangehörigen Gemeinden von 106,6 Mio. Euro zur Verfügung. Die landesinterne Umsetzung erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Landesprogramm zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (STARK V).
- Bei den Landkreisen sind die vier - nach Umlagekraft und Arbeitslosigkeit - finanzschwächsten förderberechtigt:

Jerichower Land:	3.045.687 Euro
Mansfeld-Südharz:	4.118.047 Euro
Salzlandkreis:	5.388.384 Euro
Stendal:	4.096.531 Euro
- Aktuell befinden sich der Stand der Umsetzung des KInvFG und hier besonders die vorhabenbezogene Bindung der Mittel in der Diskussion. Der hier für Sachsen-Anhalt zum 30. Juni 2016 ausgewiesene Wert war mit 9,2 % vergleichsweise niedrig.
- Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 wurde Ministerpräsident Dr. Haseloff über den aktuellen Umsetzungsstand in den vier förderberechtigten Landkreisen (Mittelbindung: 25 %) und über die Gründe für eine vermeintlich verzögerte Mittelabforderung informiert.
- Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen sollen die für eine vollständige Mittelbindung noch ausstehenden Anträge der Landkreise Jerichower Land, Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis möglichst bis zum Jahresende bei der Investitionsbank eingereicht werden.
- Angesichts des Investitionstaus in den Landkreisen und der von uns geforderten kommunalen Investitionsinitiative ist es aus unserer Sicht angezeigt, noch ausstehende Anträge zeitnah einzureichen und das STARK V-Programm zügig umzusetzen.
- Gleiches gilt für die zuwendungsberechtigten Gemeinden, die im Rahmen der Kommunalaufsicht von den Landkreisen partnerschaftlich eng begleitet werden sollten.



TOP 5 Asyl- und Integrationspolitik

- Im Zeitraum Mai 2016 bis September 2016 wurden in Sachsen-Anhalt monatlich ca. 430 Neuankommende gezählt.
- Für die Planung seiner eigenen Kapazitäten geht das Land für 2017 und 2018 von 200.000 Schutzsuchenden/Jahr aus. Damit wären in Sachsen-Anhalt 5.600 Personen/Jahr (monatlich 470) aufzunehmen.
- In der Praxis hat die Rückwirkung der Wohnsitzauflage zu erheblichen Fragestellungen geführt. Bund und Länder (außer NRW) haben sich daher darauf verständigt, dass für Personen, die ihren Wohnsitz vor Inkrafttreten der Wohnsitzauflage - rechtmäßig - in einem anderen Bundesland genommen haben, ein Härtefall gem. § 12a Abs. 5 Nr. 2c) AufenthG angenommen wird. Diese Personen sind nicht zum Rückumzug verpflichtet, müssen ihren Wohnsitz aber in dem Bundesland behalten, in dem sie derzeit wohnen.
- In der Beratung am 3. November 2016 hat der Innenminister informiert, dass das Land plant, eine landesinterne Wohnsitzregelung zu schaffen. Dazu werden derzeit rechtliche Regelungen durch das Innenministerium erarbeitet, die dann den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden:
 - Als Steuerungsinstrument soll ein Zuweisungsschlüssel gelten, der folgende Kriterien berücksichtigt:
 - 80 % nach Einwohneranteil der aufnehmenden Kommune an der Gesamtbevölkerung und
 - 20 % nach dem Anteil der als arbeitslos gemeldeten Personen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen.
 - Die Zuweisung erfolgt in das Gebiet eines Landkreises. Für die Landkreise wird die optionale Möglichkeit geschaffen, „gemeindescharf“ zuzuweisen. Die Landkreise (im Falle einer „gemeindescharfen“ Zuweisung die Gemeinden) sind zur Aufnahme verpflichtet.
 - Es soll keine negative Wohnsitzregelung (§ 12a Abs. 4 AufenthG) erfolgen.



- Die Bestimmung des Landkreises, dem ein Schutzberechtigter zugewiesen werden soll, erfolgt auf Grundlage des Zuweisungsschlüssels durch das Landesverwaltungsamt.
- Die verwaltungsmäßige Umsetzung ist wie folgt angedacht:
 - Die Zuweisung erfolgt durch Verwaltungsakt nach vorheriger Anhörung des Zuzuweisenden.
 - Für Personen, die zum Zuweisungszeitpunkt noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 12a Abs. 2 AufenthG) wohnen, ist eine Zuweisung an Wohnorte, in denen spezifische Integrationsangebote in Übergangswohnheimen vorhanden sind, anzustreben. Hierfür soll das Landesverwaltungsamt zuständig sein. Die Ausländerbehörde am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung soll die erforderliche Anhörung durchführen.
 - Für Personen, die bereits in einer anderen Unterkunft wohnen (§ 12a Abs. 3 AufenthG) soll die Wohnsitzregelung wegen des erforderlichen Aufwands ggf. stufenweise erfolgen bzw. zunächst auf Einzelfälle mit besonderem Handlungsbedarf beschränkt werden. Zuständig hierfür soll die Ausländerbehörde sein, die für den Wohnort der zuzuweisenden Person örtlich zuständig ist.
- Zur Vorbereitung der Abrechnung der Kosten für 2016 nach dem Aufnahmegesetz und für die Festlegung der Abschlagspauschale ab 2017 wurde mit dem Innenministerium vereinbart, dass die kommunalen Spitzenverbände für den Zeitraum 01. Januar 2016 bis 30. September 2016 eine nochmalige Umfrage durchführen. Den Erfassungsbogen haben wir mit Landräte-Schreiben 044/2016 vom 8. November 2016 versandt.
- Die Landräte werden gebeten, die Entwicklung der Unterbringungskapazitäten im Blick zu behalten, da die Anzahl und die Auslastung im Kostenerstattungsverfahren 2016 durch das Land näher betrachtet werden dürfte.
- Auf Bundesebene ist der Gesetzentwurf, der eine vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft durch den Bund vorsieht, noch nicht beschlossen. Damit den Landkreisen auch tatsächlich alle Mehrausgaben erstattet werden, ist es wichtig, dass die Jobcenter die betroffenen Personen und Bedarfsgemeinschaften statistisch erfassen und gesondert ausweisen.



TOP 6 Unbegleitete minderjährige Ausländer

- Zurzeit haben die 11 Landkreise und 3 kreisfreien Städte rd. 1.450 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) aufgenommen.
- Im Ergebnis einer Kabinettsitzung lehnt das Land einen finanziellen Ausgleich für die notwendigen Verwaltungsaufwendungen der Landkreise ab und sieht die mögliche Mehrbelastung über den kommunalen Finanzausgleich abgegolten.
- Die landesinterne Verteilung der UMA erfolgt bisher lediglich auf der Grundlage der bestehenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem MS; das Thema einer konnexitätsgerechten Finanzierung des Verwaltungsmehraufwandes müsste deshalb im Zuge einer möglichen Novelle des Landesausführungsgesetz zum SGB VIII (KJHG Sachsen-Anhalt) weiterverfolgt werden.
- Es bestehen bekanntlich Umsetzungsdefizite beim Landesverwaltungsamt bei der Erstattung der von den Landkreisen vorfinanzierten Leistungsausgaben.
- Vor wenigen Wochen waren nach eigenen Angaben des Landesverwaltungsamtes Erstattungsanträge in Höhe von mehr als 9 Mio. Euro offen.
- Das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt – setzt zwischenzeitlich zusätzliches Personal ein; jedoch ist das Erstattungsverfahren insgesamt sehr verwaltungsaufwändig organisiert.
- Nach neuesten Informationen aus dem MS sollen zurzeit nur noch offene Erstattungsforderungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Umfang von **rd. einer Million Euro** bestehen.
- Die Landkreise sollten prüfen, in welchem Umfang bereits Erstattungsforderungen gegenüber dem Land angemeldet und beziffert worden sind.
- Wir haben den aktuellen Sachstand in der AG „Jugendamtsleiter“ am 16. November 2016 erfragt und werden hierüber im Landräte-Seminar entsprechend berichten.



TOP 7 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

- Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich im Zuge der Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 14. Oktober 2016 überraschend auf eine Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geeinigt.
- Der Änderungsentwurf zum Unterhaltsvorschussgesetz soll bereits am 1. Januar 2017 in Kraft treten und sieht vor,
 - die Altersgrenze von derzeit 12 auf 18 Jahre anzuheben und
 - die Befristung der Bezugsdauer von längstens 72 Monaten aufzuheben.
- Die Landkreise erwarten infolge der Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss eine Vervielfachung der UVG-Fallzahlen mit der Folge eines deutlichen Personalmehrbedarfs und erhöhter Leistungsausgaben; die Landkreise sind in Sachsen-Anhalt an den Ausgaben zu einem Drittel beteiligt.
- Nach gegenwärtigem Stand soll die Gesetzesänderung bereits am 16. November 2016 vom Bundestag und am 16. Dezember 2016 vom Bundesrat beschlossen werden; eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ist nicht beabsichtigt.
- Wir haben uns mit Schreiben vom 2. November 2016 an Staatsminister Robra gewandt, da die Chefs der Staatskanzleien am 3. November 2016 mit dem Kanzleramtsminister u. a. zu diesem Gesetz beraten haben. Die Kernaussage lautet:

Eine Umsetzung der Novelle bereits zum 1. Januar 2017 ist technisch und personell nicht leistbar.
- Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in einer Pressemitteilung vom 3. November 2016 unsere Bedenken bestätigt; gegenüber den Ministerpräsidenten wurden folgende Forderungen aufgestellt:
 - Ein Doppelleistungsbezug von UVG-Leistungen durch SGB II-Empfänger ist auszuschließen.
 - Das Inkrafttreten der Änderungen im UVG ist um mindestens 6 Monate zu verschieben.
 - Die Finanzprognosen zur Reform des UVG sind zu korrigieren.



TOP 8 Vergleichsring „Hilfen zur Erziehung“ der Landkreise in Sachsen-Anhalt

- In den Jahren 2010 und 2011 haben die Landkreise - mit Ausnahme der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Jerichower Land - in einem Vergleichsring „Hilfen zur Erziehung“ zusammengearbeitet.
- Der Vergleichsring wurde durch das Beratungsunternehmen con_sens begleitet. Auftraggeber waren die beteiligten Landkreise. Die Geschäftsstelle war nur punktuell einbezogen.
- Im Jahr 2012 wurde ein Abschlussbericht durch con_sens vorgelegt und die Vergleichsringarbeit einvernehmlich beendet.
- Mehrere Landkreise haben nunmehr eine Fortführung im Bereich der Jugendhilfe angeregt.
- Zunächst ist zu klären, ob ein breites Einverständnis für eine weitere Vergleichsringarbeit zwischen den Landkreisen besteht.
- Falls dies gegeben ist, wäre zu erörtern, ob über die Hilfen zur Erziehung hinaus auch andere Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen werden sollen.
- Von einigen Jugendämtern ist auf den zusätzlichen Aufwand hingewiesen worden, der wegen der momentanen Arbeitsbelastung (UMA, Kinderförderungsgesetz, ggf. UVG) kaum leistbar scheint.
- Bezüglich eines möglichen Partners würde die Geschäftsstelle einen Vorschlag erarbeiten.



TOP 9 Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Landkreise

- Die Geschäftsstelle hat den internen Daten- und Leistungsvergleich zur Organisation und Finanzierung des ÖPNV in den Landkreisen durch eine Datenerhebung für die Jahre 2014 bis 2016 fortgesetzt.
- Der heute ausgehändigte **Entwurf** der Auswertung sollte von den Landkreisen mit dem ÖPNV-Datenvergleich für die Jahre 2011 bis 2013 abgeglichen werden. Signifikante Abweichungen bitten wir möglichst kurzfristig aufzuklären und gegenüber der Geschäftsstelle zu erläutern.
- Aus der folgenden Tabelle wird aber schon jetzt deutlich, dass die Landkreise ihr finanzielles Engagement für den ÖPNV gesteigert haben.

	Aufwendungen LK insgesamt (in Mio. Euro)	Zuweisungen des Landes insgesamt (in Mio. Euro)	Gesamtbudget für den ÖPNV (in Mio. Euro)
2013	61,7	79,6	141,3
2015	72,4	80,8	153,2
Differenz	+ 10,7	+ 1,2	+ 11,9

- Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung werden wir die Gesamtauswertung den Landräten zur Verfügung stellen.



TOP 10 Stromnetzausbau; Positionspapier des Landkreistages Sachsen-Anhalt

- Im Rahmen der Energiewende errichtet der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz von Wolmirstedt im Landkreis Börde nach Isar bei Landshut eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsstrasse.
- Mit dem Erdkabelausbau wird von Wolmirstedt bis zur Landesgrenze Thüringen eine Großbaustelle entstehen, die die Landkreise in vielfältiger Weise beeinträchtigt.
- Wegen der Belastung des ländlichen Raums als Umwelt-, Erholungs-, Wohn- und Wirtschaftsraum hat unser Fachausschuss „Wirtschaft“ am 8. November 2016 ein Positionspapier mit folgendem wesentlichen Inhalt verabschiedet:
 - Belastungen sind so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Eingriffe bestmöglich auszugleichen.
 - Die Kosten für das Übertragungsnetz sind bundesweit auf alle Stromkunden umzulegen.
 - Das beschleunigte Bundesfachplanungsverfahren darf die Wahl des besten Korridors nicht verkürzen und muss dem Transparenzgebot genügen.
 - Die Bundesnetzagentur muss die gute fachliche Planungspraxis für alle Trassenvarianten gewährleisten.
 - Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Auswahlkriterien sind mit den Landkreisen und Regionalen Planungsgemeinschaften abzustimmen.
 - Gemeinden und Landkreise sind als Träger öffentlicher Belange und als kommunale Gebietskörperschaften intensiv zu beteiligen. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme und für Nachforderungen zu geben.
 - Vorzugs- und Alternativvarianten sind nicht allein nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu planen. Alternativtrassen sind ebenso sorgfältig zu analysieren und zu bewerten.
 - Kommunal vorgeschlagene Freileitungsabschnitte sind optimal in das Landschaftsbild einzufügen.
 - Damit verbundene Belastungen des ländlichen Raums sind im Verhältnis zu den zeitlichen und wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber einer Erdkabeltrasse angemessen auszugleichen.
- Das Positionspapier soll in der Präsidiumssitzung am 5. Dezember 2016 abschließend beraten und beschlossen werden.



TOP 11 Verschiedenes; Breitbandausbau

- Gemeinsam mit den zertifizierten Beratern bereiten die Landkreise und Gemeinden Anträge auf Förderung der von ihnen bevorzugten Ausbaustrategie vor bzw. haben entsprechende Anträge gestellt.
- Die Fördergrundlagen des Bundes und des Landes zielen auf eine flächendeckende Versorgung mit NGA-Netzen bis zum Jahr 2018 ab.
- Nach wie vor favorisiert das Land die Förderung der „Wirtschaftlichkeitslücke“.
- Die 29. Landkreisversammlung hat am 15. September 2016 in dem Forderungspapier „Stärker kommunal denken!“ beschlossen, dass
 - das Land die kommunalpolitischen Entscheidungen über den Breitbandausbau akzeptieren und die Modelle „Wirtschaftlichkeitslücke“ und „Betreibermodell“ gleichberechtigt fördern muss und
 - angesichts der sprunghaft fortschreitenden Digitalisierung vorrangig die Erschließung mit Glasfaser förderfähig sein sollte.
- In der Landespressekonferenz am 15. November 2016 hat Staatssekretär Wunsch, MW, den Beschluss der Landesregierung vorgestellt, einen Fahrplan zur Erstellung einer „Digitalen Agenda“ für Sachsen-Anhalt bis zum Herbst 2017 erarbeiten zu wollen.
- Unter Berücksichtigung der klaren Erwartungen der Landkreisversammlung kann die kommunale Forderung für die Landesstrategie nur lauten: Gigabit-Glasfasernetze bis 2025 flächendeckend aufbauen und fördern!
- Neben der bis dahin auch notwendigen Förderung von Modellen der Wirtschaftlichkeitslücke sollte das Land nachdrücklich aufgefordert werden, die kommunal entschiedenen Betreibermodelle vorbehaltlos zu unterstützen und zu fördern.
- Hierzu haben wir den Entwurf einer Pressemitteilung erarbeitet, der als Tischvorlage verteilt wird.